

Satzung des Vereins "Capoeira-Schwetzingen"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Capoeira Schwetzingen – Kampf, Kunst und Kultur aus Brasilien" und hat seinen Sitz in Schwetzingen.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.
- (3) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch die Beschäftigung mit, Ausführung und Vorführung von Capoeira.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden in einer vom Vorstand erlassenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Höhe des Beitrags und die Zahlungshäufigkeit ist dem Antrag auf Mitgliedschaft zu entnehmen.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (5) Das vorhandene Vereinsvermögen wird nach der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 10 Absatz 1).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei Abweisung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Abgewiesene das Recht, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen.
- (5) Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft im Verein ist ein Jahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist. Die Vierteljahresfrist beginnt mit dem ersten Monat, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand folgt. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen die Pflichten und Rechte, ausgenommen die Beitragspflicht, die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen bleibt. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt die Ersteintragung zu bewirken. Falls Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registeramt auftreten, ist der Vorstand bevollmächtigt, diese ohne erneute Gründungsversammlung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, alle zwei Jahre abzuhalten; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand und drei weiteren Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - α) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - β) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - γ) Wahl des Vorstandes
 - δ) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Verein Capoeira Rhein-Neckar e.V**

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet werden darf.

(2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Die Gründungsmitglieder:

	Name	Adresse	Geb.Datum	Unterschrift
1.	Lila Sax des Santos Gomes	Ernststr. 92 76131 Karlsruhe		
2.	Angelika Seifert- Schäfer	Karlsruher Str. 109 68775 Ketsch	18.10.1961	
3.	Sabine Busse	Berliner Str. 32 68723 Plankstadt	29.06.64	
4.	Sonja Quitt	Freiher-vom-Stein-Str. 5 68723 Oftersheim	22.09.91	
5.	Jonathan Blake	Ernst-barlach-Str.117 68723 Oftersheim	15.09.69	
6.	Martin Trojan	Röhlichstr. 19 68723 Oftersheim	19.04.66	
7.	Maria Manser	Schubertstr. 10 68723 Schwetzingen	30.10.68	
8	Helen Appsvilla	Franz-Dusberbergerstr. 29 68723 Schwetzingen	18.09.73	

1. Vorsitzende

2, Vorsitzende

Kassenwartin

Schwetzingen, den 18.07. 2014